



Stand: Mai 2019

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Oberösterreichischen Blitzschutzgesellschaft m.b.H.

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von unserem Unternehmen erstellten Angebote und erbrachten Lieferungen und Leistungen. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte dar, welche wir mit unseren Kunden abschließen und werden Vertragsinhalt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. genehmigt. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei gleichzeitiger Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB können auftragspezifisch durch ergänzende AGB erweitert werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder durch Annahme des von uns erstellten schriftlichen Angebotes durch den Kunden, durch beiderseitige firmenmäßige Unterfertigung eines schriftlichen Vertrages, durch die schriftliche Annahme eines Angebotes des Kunden durch uns oder durch unsere schriftliche Annahme des vom Kunden vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gezeichneten Auftragsformulars, wenn dieser sämtliche darin geforderten Beilagen übermittelt hat, zustande. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages – einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die auch mittels email erfolgen kann. Unsere Kunden lassen sich das Handeln, insbesondere das Unterfertigen von Angeboten und Verträgen durch für sie tätige Personen zurechnen, unabhängig davon, ob diese dazu bevollmächtigt sind oder nicht.

3. Befundaufnahme, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle geforderten Informationen zu erteilen. Sind zur Erbringung unserer Leistungen, Begehungen und Überprüfungen vor Ort erforderlich, so ist unser Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der Befundaufnahme bzw. der Überprüfung mitzuwirken und falls erforderlich, den Zugang zu den entsprechenden Objekten bzw. zum überprüfenden Bauteil in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Weiters ist der Kunde verpflichtet, uns rechtzeitig über die vor Ort notwendigen Sicherheitsschulungen und erforderliche Schutzausrüstung zu informieren. Insbesondere hat der Kunde alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen. Im Zuge der Tätigkeit vor Ort wird es in der Regel erforderlich sein, digitale Lichtbilder von Objekten für auftragsbezogene Dokumentationszwecke anzufertigen. Der Kunde hat dazu seine Zustimmung zu erteilen oder, soweit erforderlich, von Dritten einzuholen.

4. Behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter

Sollten unsere Leistungen für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haften wir nicht dafür, dass die Genehmigungen auch tatsächlich erteilt werden. Der für die Erbringung unserer Leistungen vereinbarte Preis ist daher auch dann zu bezahlen, wenn eine Bewilligung bzw. Genehmigung nicht erteilt wird.

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen und uns nachzuweisen. Allfälligen Informationspflichten hat der Kunde selbständig nachzukommen.



5. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Wir sind insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- b) wenn Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt werden und dieser auf unser Begehren hin keine Vorauszahlung leistet;
- c) wenn der Kunde pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt;
- d) wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- e) wenn der Kunde mit der vereinbarten Bezahlung einer von uns erbrachten Teilleistung trotz Nachfristsetzung in Verzug gerät;
- f) wenn der Kunde unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftrags-erfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.

Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt. Gleiches gilt bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden.

Geraten wir mit einer Leistung in Verzug, ist der Kunde erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

Bei einem berechtigten Vertragsrücktritt seitens des Kunden sind uns alle mit den Vorbereitungs- bzw. Durchführungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen sowie die bereits erbrachten Leistungen abzugelten.

6. Preise, Entgelt für zusätzliche Leistungen

Unsere Preise basieren auf unseren einschlägigen Richtlinien unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit. Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Werden im Zuge der Vertragserfüllung zusätzliche Leistungen, die im Vertrag keine Deckung finden, vom Kunden bzw. von dessen Vertreter bestellt, werden diese soweit uns möglich von uns erbracht. Für diese Leistungen besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

7. Termine und Leistungsfristen

Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Termine zur Mitwirkung verbindlich einzuhalten. Das gilt auch für die von uns in der Bestätigung des Auftrages genannten Termine, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme des von uns festgesetzten Termins schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der Kunde unverzüglich zu verständigen. Terminverschiebungen, verursacht durch den Kunden, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mehrkosten, die aus obigen Terminverschiebungen, Änderungen oder mangelnde Beistellungen von Unterlagen resultieren, werden von uns in Rechnung gestellt.

Wir sind bemüht, unsere zugesagten Termine und Leistungsfristen pünktlich einzuhalten. Wegen des nicht vorhersehbaren Arbeitsanfalles oder aufgrund von Krankheit oder nicht disponierbaren Behörden-terminen können jedoch kurzfristig Terminverschiebungen eintreten, von denen wir den Kunden unverzüglich informieren werden. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Kunden entstandene Verzugs- oder Folgeschäden welcher Art immer wird ausgeschlossen und berechtigten derartige Terminverschiebungen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten Termine entsprechend hinausgeschoben. Im Fall von nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges oder mangelnder bzw. verspäteter Beistellung von geforderten Unterlagen entfällt unsere Terminverbindlichkeit. Die in diesem Fall durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten werden von uns dem Kunden in Rechnung gestellt.

Beseitigt der Kunden die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von uns angemessenen gesetzten Frist, sind wir berechtigt, über die von uns zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien, Geräte oder sonstige Leistungen anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fort-



setzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den jeweils vertraglich vereinbarten Normen und Richtlinien entsprechen. **Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der vereinbarten Leistung an den Kunden.** Wir können fachbezogenen Weisungen des Kunden – aufgrund unserer Sachverständigenstellung – nur insoweit nachkommen, als diese von uns fachlich vertreten werden können. Unsere Leistungen müssen unverzüglich nach der Übergabe der vereinbarten Leistung geprüft werden. Allfällige Mängel einer Gesamt- oder Teilleistung müssen vom Kunden unverzüglich schriftlich unter Angabe der genauen Mängelbezeichnung gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach der Übermittlung dieser Gesamt- oder Teilleistung bei sonstigem Verlust der Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabe-/Abnahmezeitpunkt vorhanden war, trägt der Kunde.

Wir haften nur für unmittelbare Schäden, wenn der Kunde uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung für mittelbare Schäden und alle Mangelfolgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden) ist ausgeschlossen. **Unsere Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes verjährt spätestens in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.** Unsere Haftung ist der Höhe nach - auch für jene Leistungen, die wir nicht im akkreditierten Bereich erbringen - mit der in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsversicherungsverordnung (AkkVV) geforderten Mindesthaftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung seiner Obliegenheiten entstehen und hat uns gegen allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, schad - und klaglos zu halten.

9. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltung von Zahlungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

Der Kunde ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Einbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

10. Geistiges Eigentum und besondere Rechte, Geheimhaltungspflicht

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Gleiches gilt für die uns zustehenden Werknutzungsrechte verwendeter IT - Programme oder Rechenmodelle. Die Verwendung dieser Unterlagen, Programme und Rechenmodelle außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch des nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Uns steht es bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen frei, Expertisen aus der Leistungserbringung zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse daraus nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerten. Des Weiteren sind wir berechtigt, erteilte Aufträge als Referenzen anzuführen. Der Kunde ist zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber verpflichtet. Das Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen durch den Kunden während unserer Leistungserbringung ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

11. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Folge Änderungen durch Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungs- und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4020 Linz als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten mit unternehmerischen Kunden wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

13. Datenschutz

Die Datenschutzerklärungen des Unternehmens sind unter www.blitz-ooe.at/datenschutz abrufbar.